

**EU-Schulprogramm (ESP) im Schuljahr 2018/2019 - Infobrief vom 02.08.2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neue EU-Schulprogramm startet ab dem Schuljahr 2018/2019 ins zweite Jahr. Seit Herbst 2017 und insbesondere mit Beginn der Förderung von Milch und Milchprodukten seit Februar 2018 sind – sowohl von Lieferanten als auch von Einrichtungen – Fragen aufgetaucht, deren Antworten wir Ihnen allen auf diesem Weg zur Verfügung stellen wollen.

**1) Liefermengen:**

Auch im Schuljahr 2018/19 orientiert sich die Lieferhäufigkeit an der Anzahl der Schulwochen ohne Ferien. Die erste (nicht volle) Schulwoche im Schuljahr 2018/2019 wurde bei der Festlegung der maximal förderfähigen Menge bzw. Portionen bei Milch nicht berücksichtigt. Hintergrund hierfür war die Rückmeldung vieler Schulen, dass in der ersten Schulwoche noch keine Lieferung gewünscht wird.

→ **Bitte beachten Sie daher unbedingt die maximal förderfähigen Mengen, die für jede Lieferperiode unter [www.schulprogramm.bayern.de](http://www.schulprogramm.bayern.de) festgelegt werden.**

Lieferanten, die monatlich abrechnen, weisen wir **nochmals** darauf hin, dass die maximal förderfähige Menge bzw. Anzahl der geförderten Portionen je Monat nicht auf den nächsten Monat übertragen werden kann. Dieses Problem tritt vor allem in Kalenderwochen mit Monatswechsel auf (z.B. KW 5 Januar 2019, KW 9 Februar 2019, KW 18 April 2019).

**2) Ökozertifikat**

Wie Sie der Richtlinie Nr. 4.3 und dem Merkblatt Nr. 4.5 bereits entnehmen konnten, müssen Lieferanten, die Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau liefern und beantragen wollen, den Nachweis durch Vorlage eines Ökozertifikats erbringen.

**Für den Nachweis der Ökozertifizierung gilt folgendes Vorgehen:**

a) Alle Lieferanten ökologischer Produkte, die dem Ökokontrollverfahren nach Art. 28 EG-Öko-VO unterliegen, müssen ihre Bescheinigung nach Artikel 29 EG-Öko-Verordnung vorlegen.

→ **Beachten Sie, dass Sie nach Ablauf Ihrer Bescheinigung der LfL die Folgebescheinigung zukommen lassen.**

b) Für Lieferanten, die aufgrund der Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 2 ÖLG von der Kontrollpflicht nach Art. 28 EG-Öko-VO befreit sind, ist **vor der ersten Lieferung** ökologischer Produkte eine Überprüfung durch die LfL nötig, bevor die Bio-Portionspauschale gewährt werden kann.

### 3) Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2018

Wie Sie dem Internet-Förderwegweiser entnehmen können, bemisst sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder im EU-Schulprogramm wie folgt:

#### a) Häuser für Kinder und Kindergärten:

Anzahl der Kinder bis zum Schuleintritt, die am Stichtag 01.08.2018 in der Einrichtung für das Kindergartenjahr 2018/2019 registriert sind bzw. eine Platzzusage haben und am Stichtag mindestens 3 Jahre alt sind.

Beide Voraussetzungen (3 Jahre alt **und** Platz für das neue Kindergartenjahr) müssen zutreffen!

Der Stichtag 01.08.2018 gilt auch für Kindergärten, auch wenn das Kindergartenjahr erst am 01.09.2018 beginnt.

#### Beispiele:

- (Vorschul-)Kinder, die im August 2018 noch in der Einrichtung registriert sind, im September 2018 aber in die Schule wechseln, werden nicht mitgezählt, da diese keinen Kindergartenplatz mehr haben.
- Kinder, die erst im Oktober 2018 ihren 3. Geburtstag feiern, werden nicht mitgezählt, obwohl sie einen Platz haben, da sie am 01.08.2018 noch nicht 3 Jahre alt waren.

#### b) Grund- und Förderschulen:

Anzahl der Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die am Stichtag 01.08.2018 in der Schule für das Schuljahr 2018/2019 registriert bzw. angemeldet sind.

**Die Anzahl zum Stichtag 01.08.2018 ist verbindlich für das gesamte Schul-/ Kindergartenjahr und wird von der LfL stichprobenartig überprüft.**

### 4) NEU: Meldeblatt Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder

Mit dem Start des ESP mit Milch und Milchprodukten ist es leider vorgekommen, dass Einrichtungen unterschiedliche Kinderzahlen bei den **Lieferanten für Obst/Gemüse und dem Lieferanten für Milch/Milchprodukte** angegeben haben. Wir waren daher gezwungen, diesen Sachverhalt abschließend zu klären.

Im neuen Schuljahr 2018/2019 wird deshalb ein Meldeblatt mit Ausfüllhilfe für die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zum Stichtag 01.08.2018 zur Verfügung gestellt. Es werden die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und der Einrichtungstyp abgefragt. (siehe [Meldeblatt](#))

Ausschlaggebend für die Teilnahme von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt ist der in BayKiBiG.web hinterlegte Einrichtungstyp der betreffenden Einrichtung (siehe Meldeblatt unter A).

**→ Bitte beachten Sie: Kinder im förderfähigen Alter, die nicht in Kindergärten oder Häusern für Kinder betreut werden, sondern in Kindergartengruppen, die laut Betriebserlaubnis in einer Krippe oder einem Hort untergebracht sind, können nicht teilnehmen.**

**→ Händigen Sie das neue Meldeblatt vor der ersten Lieferung jeder Einrichtung zum Ausfüllen aus und verwenden Sie die dort genannte Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Belieferung. Senden Sie das Meldeblatt spätestens mit dem ersten Antrag an uns. Erst dann erfolgt eine Abrechnung durch AFR. Die bestätigte Kinderzahl wird in unserem EDV System hinterlegt und bleibt für das gesamte Schuljahr 2018/2019 bestehen.**

## 5) Jahrgangstufen 5 – 9/10 an Förder- und Mittelschulen:

Voraussetzung für eine Teilnahme der Jahrgangstufen 5 – 9/10 an Förder- und Mittelschulen ist auch weiterhin im EU-Schulprogramm, dass in diesen Einrichtungen ein besonders hoher Anteil an Schülerinnen und Schülern mit höherer Bedürftigkeit betreut und dies von der Schulaufsichtsbehörde bestätigt wird.

Diese Einrichtungen stellen vor dem Start der Belieferung einen formlosen Antrag auf Teilnahme bei der LfL, in dem der hohe Anteil der besonders bedürftigen Schülerinnen und Schüler dargelegt wird. Mit der Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde wird dieser Antrag bei der LfL eingereicht. Die Einrichtungen erhalten schriftlich Bescheid, ob sie am EU-Schulprogramm teilnehmen können. **Erst nach der Genehmigung durch die LfL können Lieferungen an diese Einrichtungen als förderfähig anerkannt werden.**

## Bereits vor dem SJ 2018/19 zugelassene höhere Jahrgangsstufen in Förder- und Mittelschulen:

Alle bereits im EU-Schulprogramm zugelassenen Förder- und Mittelschulen werden aufgefordert mitzuteilen, ob die Voraussetzungen auch für das Schuljahr 2018/2019 erfüllt werden. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten diese Förder- und Mittelschulen von der LfL schriftlich Bescheid, ob sie weiterhin am EU-Schulprogramm teilnehmen können.

**Bitte beachten Sie**, dass Förderzentren oft nur eine Schulnummer für Grund- und Mittelschule haben. Förderzentren haben aber nicht automatisch eine hohe Bedürftigkeit. Auch hier benötigen sie für die Mittelschulstufen eine Genehmigung durch die LfL.

**→ Ihnen als Lieferant empfehlen wir, dass Sie sich das entsprechende Zulassungsschreiben der LfL von den Einrichtungen vorlegen lassen.**

## 6) Hochrechnung nach Vor- Ort-Kontrollen

Es werden jährlich Lieferanten für eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Prüfdienst Bayern **risikoorientiert ausgewählt**. Stellt der Prüfdienst Fehler im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle fest, werden diese monetär bewertet. Soweit beim Antragsteller keine Vollprüfung durchgeführt worden ist, wird die **ermittelte monetäre Abweichung** in Relation zum Wert der gezogenen Stichprobe gesetzt und **auf den notwendigen Rückforderungsbetrag hochgerechnet**. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, die beanstandete Lieferperiode durch einen unabhängigen Dritten vollständig überprüfen zu lassen, um den tatsächlichen monetären Fehler festzustellen.

## 7) Neue Antragsformulare für das Schuljahr 2018/2019

Für das neue Schuljahr wurden beide Lieferbestätigungen (Obst/ Gemüse und Milch /Milchprodukte) angepasst und das Feld für die Angabe der Kinderzahl gestrichen (dafür Meldeblatt siehe Nr. 4).

**→ Bitte verwenden Sie für das neue Schuljahr 2018/2019 die im Internet bereitgestellten aktuellen Antragsformulare!**

## 8) Widersprüche

Bitte beachten Sie, dass im EU-Schulprogramm auch für Nachweise, die erst im Rahmen des Widerspruchsverfahrens vollständig vorgelegt werden, die Verfristungsregelungen gem. Nr. 6.2 des Merkblatts zum EU-Schulprogramm für Lieferanten Obst und Gemüse bzw. Milch gelten.

**9) Bericht und Liefervertrag - Vereinfachung**

Die Berichte zur Schulobstverteilung sind nicht mehr erforderlich. Es ist nicht verpflichtend, Lieferverträge abzuschließen, wird aber empfohlen. Eine Vorlage abgeschlossener Verträge ist nicht mehr erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

AFR 3, Sachgebiet Produktbeihilfen